

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 1567**

**Umfang und Grenzen  
der Bindungswirkung des völkerrechtlichen  
1,5-Grad-Ziels**

**Von**

**Franziska Fiona Valdés Cifuentes**



**Duncker & Humblot · Berlin**

FRANZISKA FIONA VALDÉS CIFUENTES

Umfang und Grenzen der Bindungswirkung  
des völkerrechtlichen 1,5-Grad-Ziels

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1567

# Umfang und Grenzen der Bindungswirkung des völkerrechtlichen 1,5-Grad-Ziels

Von

Franziska Fiona Valdés Cifuentes



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-19483-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-59483-2 (E-Book)  
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

BUENAS NOTICIAS:  
la tierra se recupera en un millón  
de años  
Somos nosotros los que desaparecemos.

*Nicanor Parra*, Ecopoemas, 1982



## **Vorwort**

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2023/24 an der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand der Einreichung im Februar 2024 mit Ausnahme des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. April 2024 und der Literatur hierzu. Diese wurde bis Januar 2025 berücksichtigt.

Meiner Doktormutter Prof. Dr. Monika Böhm möchte ich von ganzem Herzen danken: für ihre erstklassige fachliche Betreuung, ihr Vertrauen in mich und die Arbeit sowie ihre wertschätzende Art, dank der die Zweifel an mir und meinem Thema stets handhabbar blieben. Auch die Arbeit am Lehrstuhl wird mir in guter Erinnerung bleiben.

Ebenso möchte ich Herrn Prof. Dr. Steffen Detterbeck für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Für die Dankbarkeit, die ich meinen Eltern gegenüber empfinde, sind Worte nicht genug. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Danken möchte ich außerdem einer ganzen Reihe an wundervollen Menschen, die durch ihre emotionale Unterstützung und auch ganz praktisch mit ihren korrekturlesenden Blicken vital für das Gelingen dieser Arbeit waren: Isabel, Bettina, Ivana, Judith, Victor, Theresa, Laila, Kai, Bruno, Anton, Julika und Karen.

Berlin, im Januar 2025

*Franziska Valdés Cifuentes*



# **Inhaltsübersicht**

<b>Einleitung</b> .....	19
<b>§ 1 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b> .....	25
A. Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts .....	25
B. Weitere einschlägige nationale Rechtsprechung .....	37
C. Aufnahme der Beschlüsse in der Literatur .....	43
D. Zwischenergebnis zur Rechtsprechung des BVerfG .....	48
<b>§ 2 Einordnung in dogmatische Konzepte</b> .....	49
A. Auslegung .....	49
B. Berücksichtigung der EMRK bei der Auslegung .....	81
C. Konkretisierungsfunktion des einfachen Rechts .....	88
D. Anwendungsvorrang .....	100
E. Übergesetzlicher Rang aufgrund völkerrechtlichen Ursprungs .....	111
F. Übergesetzliche Wirkung unter dem Gesichtspunkt der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG .....	118
G. Blick über den Tellerrand .....	176
<b>§ 3 Fazit</b> .....	186
A. Zusammenfassung .....	186
B. Ergebnisvergleich: Konkretisierungslösung vs. Auslegungslösung .....	189
C. Ausblick .....	193
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	194
<b>Entscheidungsverzeichnis</b> .....	206
<b>Materialienverzeichnis</b> .....	209
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	212



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	19
I. Definitorische Vorfragen .....	22
II. Untersuchungsgegenstand .....	23
III. Gang der Untersuchung .....	23
<b>§ 1 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....</b>	25
A. Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts .....	25
I. Hintergrund und Tatsachen .....	25
II. Entscheidung und rechtliche Begründung .....	27
1. Zulässigkeit .....	27
2. Begründetheit .....	29
a) Schutzpflichten .....	29
b) Abwehrrechte .....	31
III. Kernaussagen .....	34
B. Weitere einschlägige nationale Rechtsprechung .....	37
I. Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2022 (Klimaschutz in den Ländern) .....	37
II. Beschluss zur Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. März 2022 .....	41
III. Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 2022 (Tempolimit) .....	42
C. Aufnahme der Beschlüsse in der Literatur .....	43
I. Normenhierarchische Bedenken .....	45
II. Begründungsmängel .....	47
III. Sonstige Kritik .....	47
D. Zwischenergebnis zur Rechtsprechung des BVerfG .....	48
<b>§ 2 Einordnung in dogmatische Konzepte .....</b>	49
A. Auslegung .....	49
I. Wortlaut .....	49
1. Natürliche Lebensgrundlagen .....	50
2. Schutz .....	52
3. In Verantwortung für künftige Generationen .....	52

4. Zwischenergebnis .....	53
II. Telos .....	54
III. Systematik .....	55
IV. Historie .....	56
1. Entstehungsgeschichte des Art. 20a GG .....	57
a) Sachverständigenkommission Staatszielbestimmungen/ Gesetzgebungsaufräge, 1983 .....	57
b) Gesetzesvorschlag der SPD, 10. Wahlperiode, 1984 .....	59
c) Gesetzesvorschlag der SPD, 11. Wahlperiode, 1987 .....	60
d) Gesetzesvorschlag der Fraktion DIE GRÜNEN, 11. Wahlperiode, 1987 .....	60
e) Gesetzesvorschlag des Bundesrates, 11. Wahlperiode BT, 1987 .....	61
f) Gesetzesvorschlag CDU/CSU und FDP, 11. Wahlperiode, 1990 .....	62
g) Gemeinsame Verfassungskommission, 1993 .....	62
h) Vorschläge nach GKV .....	65
i) Einführung in der 12. Legislaturperiode, 1994 .....	65
j) Einführung des Tierschutzes .....	67
k) Gesetzgebungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 2018 .....	67
2. Zusammenfassende Betrachtung .....	68
a) Zögerlicher Gestaltungsprozess als Wesensmerkmal der Norm .....	69
b) Vorrang der Gesetzgebung .....	71
c) Subjektive Rechte .....	74
d) Direktgeltung des Völkerrechts über Art. 20a GG .....	75
e) Historisches Verständnis der Begriffe „Umwelt“ und „natürliche Lebensgrundlagen“ .....	77
3. Wandel im Verständnis .....	78
V. Änderungsverfahren .....	81
VI. Zwischenergebnis .....	81
B. Berücksichtigung der EMRK bei der Auslegung .....	81
I. Geltung der EMRK in der BRD .....	81
II. Art. 2 EMRK .....	83
III. Art. 8 EMRK .....	84
IV. Die EMRK und das Pariser Klimaabkommen .....	85
V. Zwischenergebnis .....	88
C. Konkretisierungsfunktion des einfachen Rechts .....	88
I. Der Begriff der Konkretisierung .....	88
II. Konkretisierungsauftrag des Art. 20a GG .....	92
1. Vorrang der Gesetzgebung .....	93
2. Auflösung von Spannungsverhältnissen durch die Gesetzgebung .....	95
3. Öffentlichkeitsfunktion des Gesetzgebungsverfahrens .....	96
4. Weitere Argumente .....	96

III. Konkretisierung gerade durch § 1 S. 3 KSG .....	97
IV. Zwischenergebnis .....	100
D. Anwendungsvorrang .....	100
I. Pariser Klimaabkommen .....	101
II. EU-Grundrechte .....	103
1. Anwendungsbereich und Prüfungsinhalt der EUGRCh .....	104
2. Art. 37 EUGRCh .....	106
3. Art. 2 EUGRCh .....	108
4. Art. 3 EUGRCh .....	108
III. Weitere Normen .....	110
IV. Unionsrechtskonforme Auslegung .....	110
V. Zwischenergebnis .....	110
E. Übergesetzlicher Rang aufgrund völkerrechtlichen Ursprungs .....	111
I. Normenhierarchie .....	111
II. Geltung des Völkerrechts .....	112
1. Allgemeine Regeln des Völkerrechts .....	112
2. Völkervertragsrecht .....	112
a) Wortlaut .....	113
b) Historie .....	114
c) Systematik .....	114
d) Sinn und Zweck .....	115
III. Zwischenergebnis .....	117
F. Übergesetzliche Wirkung unter dem Gesichtspunkt der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG .....	118
I. Einschlägige Rechtsprechung des BVerfG .....	118
1. Saar-Statut .....	118
2. Reichskonkordat .....	119
3. Todesstrafe .....	119
4. Unschuldsvermutung und Auslieferung .....	120
5. Görgülü .....	121
a) Sachverhalt .....	121
b) Rechtliche Argumentation .....	122
6. Alteigentümer .....	124
7. Wiener Konsularrechtsübereinkommen .....	126
8. Rechtshilfe bei Strafvollstreckung .....	126
9. Lissabon-Urteil .....	127
10. Sicherungsverwahrung .....	127
11. UN-Behindertenrechtskonvention .....	128
12. Treaty Override .....	129
a) Entscheidung .....	129

b) Sondervotum der Richterin König .....	132
13. Zusammenfassende Bewertung .....	133
a) Menschenrechtliches Völkerrecht .....	134
b) Ius cogens und der Ewigkeitsgarantie unterliegendes Verfassungsrecht	136
c) Völkervertragsrechtsverletzungen .....	138
d) Zwischenergebnis .....	140
II. These – Auslegungslösung .....	140
III. Die Auslegungslösung im Gefüge des GG .....	143
1. Formelle Dimension .....	143
a) Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit .....	143
aa) Herleitung .....	144
bb) Auswirkungen .....	145
cc) Zwischenergebnis .....	148
b) Rechtsstaatsprinzip .....	148
c) Demokratieprinzip .....	150
aa) (Nachträgliche) Einflussmöglichkeiten des Gesetzgebers .....	152
(1) Innerstaatlich .....	152
(2) International .....	155
bb) Demokratische Legitimation .....	157
d) Pacta sunt servanda .....	158
e) Gewaltenteilung .....	159
f) Art. 79 Abs. 1 S. 1 GG .....	161
g) Verstoß gegen Souveränität .....	162
h) Systematischer Widerspruch zu Art. 25 GG .....	162
i) Zwischenergebnis .....	163
2. Materielle Dimension .....	163
a) Bekenntnis des GG zum Umweltschutz .....	163
aa) Internationale Dimension des Art. 20a GG .....	163
bb) Menschenrechtsnähe des Art. 20 GG .....	165
cc) Grundrechtlicher Schutz vor Umwelteinwirkungen .....	167
(1) Art. 2 GG .....	167
(2) Recht auf ein ökologisches Existenzminimum .....	168
(3) Art. 12 GG .....	168
(4) Art. 14 GG .....	169
(5) Überprüfungsmaßstab .....	169
dd) Zwischenergebnis .....	171
b) 1,5-Grad-Ziel als Auslegungsmaßstab .....	172
aa) Inhalt des Pariser Klimaabkommens .....	172
(1) Deckungsgleichheit der Schutzrichtung .....	172
(2) Übertragungsfähiger Inhalt .....	172

bb) Grenzen des 1,5-Grad-Ziels als Auslegungshilfe .....	174
c) Zwischenergebnis .....	174
3. Anwendung der Auslegungslösung auf das 1,5-Grad-Ziel und Zusammenfassung .....	175
G. Blick über den Tellerrand .....	176
I. Nationale Gerichte .....	177
1. Urgenda .....	177
2. Friends of the Irish Environment .....	177
3. Mathur et. al. v. Ontario .....	178
4. Brasiliens Supremo Tribunal Federal .....	179
5. Corte Suprema de Colombia .....	179
6. Montana .....	180
7. Commune de Grande-Synthe v. France .....	181
II. Internationale Gerichte und Gremien .....	182
1. UN-Menschenrechtsausschuss .....	182
2. People's Climate Case .....	182
3. <i>Duarte Agostinho et al.</i> , Klimaseniorinnen und <i>Carême</i> vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte .....	183
III. Fazit .....	185
<b>§ 3 Fazit</b> .....	186
A. Zusammenfassung .....	186
B. Ergebnisvergleich: Konkretisierungslösung vs. Auslegungslösung .....	189
I. Flexibilität bei gleichzeitiger Vorhersehbarkeit .....	190
II. Rolle der Gewalten .....	191
III. Veränderbarkeit .....	191
IV. Gemeinsamkeiten .....	192
C. Ausblick .....	193
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	194
<b>Entscheidungsverzeichnis</b> .....	206
<b>Materialienverzeichnis</b> .....	209
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	212

## **Abkürzungsverzeichnis**

1,5-Grad-Ziel	Begrenzung der Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Niveau auf deutlich unter 2 °C und möglichst 1,5 °C
a. A.	andere Ansicht
ABI.	Amtsblatt (der Europäischen Union)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
Aufl.	Auflage
BFH	Bundesfinanzhof
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BR	Bundesrat
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
COP	Conference of the Parties
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Ebd.	Ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUGRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GG	Grundgesetz
GKV	Gemeinsame Verfassungskommission
i. E.	im Ergebnis
IGH	Internationaler Gerichtshof
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgang
KSG	Klimaschutzgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NDC	Nationally Determined Contribution
Rn.	Randnummer
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
Übereinkommen von Paris/Pariser Übereinkommen/Pariser Abkommen/Pariser Klimaabkommen	Übereinkommen vom 12. Dezember 2015 auf der COP 21 in Paris
UN	United Nations
UNEP	United Nations Environment Programme

UNFCCC	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen
VG	Verwaltungsgericht
WEU	Westeuropäische Union
WKÜ	Wiener Konsularrechtsübereinkommen
WMO	World Meteorological Organization
WRV	Weimarer Reichsverfassung



## **Einleitung**

*„We are in the fight of our lives and we are losing.“* So die Worte des UN-Generalsekretärs Antonio Guterres auf der COP 27 im November 2022.

Die Menschheit steht mit dem Klimawandel vor und mitten in einer der größten Herausforderungen ihrer Geschichte. Die globale Jahresmitteltemperatur der Erdoberfläche wird in jedem der Jahre 2023 bis 2027 zwischen 1,1 °C und 1,8 °C höher liegen als das vorindustrielle Niveau.<sup>1</sup> Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist eines dieser Jahre das heißeste je aufgezeichnete Jahr.<sup>2</sup> Die Jahre 2023 und 2024 haben dieser Vorhersage bereits mit konsekutiven Rekorden entsprochen.<sup>3</sup> Das *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC), ein zwischenstaatlicher Ausschuss der Vereinten Nationen, der die naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels in Meta-Studien zusammenträgt und bewertet, hat festgestellt, dass sich Hitzewellen an Land seit 1950 vervielfacht und intensiviert haben, im Meer seit 1980 verdoppelt.<sup>4</sup> Starkregen und extreme Trockenheit sind häufiger geworden.<sup>5</sup> Nahezu 50 % der weltweiten Küstenfeuchtgebiete sind in den letzten 100 Jahren aufgrund menschlicher Verdrängung, des Anstiegs des Meeresspiegels, der Klim erwärzung und Klimaextreme verschwunden.<sup>6</sup> Etwa die Hälfte der Weltbevölkerung erlebt heute schon, mindestens für einen Teil des Jahres, schwere Wasserknappheit.<sup>7</sup> Und damit nicht genug: Die tatsächlichen Auswirkungen des menschengemachten Klimawandels übertreffen laufend die durch die Wissenschaft vorausgesagten Folgen.<sup>8</sup> Auch finanziell sind die Konsequenzen des Klimawandels bereits spürbar und verheerend. In einer durch das BMWK in Auftrag gegebenen Studie haben Extremwetterereignisse, die in ihrer Häufigkeit klar auf den Klimawandel zurückzuführen sind, zwischen 2018 und 2021 einen bezifferbaren Schaden von über 80 Milliarden Euro verursacht.<sup>9</sup> Die tatsächliche Schadenhöhe dürfte dabei aber

---

<sup>1</sup> WMO Global Annual to Decadal Climate Update, Target Years: 2023 and 2023–2027, S. 1.

<sup>2</sup> WMO Global Annual to Decadal Climate Update, Target Years: 2023 and 2023–2027, S. 1.

<sup>3</sup> <https://www.tagesschau.de/wissen/erde-waermung-copernicus-100.html>; <https://climate.copernicus.eu/2024-track-be-first-year-exceed-15oc-above-pre-industrial-average>.

<sup>4</sup> IPCC, AR6 Synthesis Report: Climate Change 2023, S. 12.

<sup>5</sup> Ebd. S. 12.

<sup>6</sup> Ebd. S. 15.

<sup>7</sup> Ebd. S. 15.

<sup>8</sup> Ebd. S. 15.

<sup>9</sup> Prognos AG, Extremwetterschäden in Deutschland seit 2018, S. 2.

noch höher liegen, da weder alle Extremwetterereignisse noch alle Kosten durch die Studie erfasst werden konnten.<sup>10</sup>

Wo die Maßnahmen der Politik als unzureichend empfunden werden, wenden sich immer öfter Menschen an die Gerichte und fordern unter anderem die Achtung ihrer Rechte auf Leben, Gesundheit, Eigentum und Würde. Das *Sabin Center for Climate Change Law* führt die bis dato weltweit vollständigste Datenbank für Gerichtsverfahren mit Klimaschutzbezug,<sup>11</sup> die *Climate Change Litigation Database*.<sup>12</sup> Diese verfolgt 848 Verfahren gegen Staaten (die USA ausgenommen) und eine deutlich höhere Anzahl an Verfahren innerhalb der USA.<sup>13</sup> Während im Jahr 1994 außerhalb der USA eine einzige Klage erhoben wurde, die in den 1990ern nur durch eine weitere im Jahr 1995 ergänzt wurde, erreichen die Klagen seit 2020 eine deutlich dreistellige Anzahl.

Rechtsordnungen wie die unsere, die auf Individualrechtsschutz ausgelegt sind, stellt der Klimawandel vor besondere Herausforderungen.<sup>14</sup> Denn es handelt sich um ein durch nahezu jedes menschliche Handeln vorangetriebenes natürliches Phänomen, das uns alle trifft. Die Wachstumsschmerzen, die das Spannungsverhältnis zwischen allgemeiner und individueller Betroffenheit in den Rechtsordnungen hervorrufen, machen die *climate change litigation* zu einem außerordentlich spannenden Untersuchungsgegenstand.

Auch in Deutschland häuft sich die Anzahl der Fälle, in denen der Klimaschutz im Vordergrund steht, sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht.<sup>15</sup>

Am 24. März 2021 erließ das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss, mit dem es Teile des Klimaschutzgesetzes in der damaligen Fassung für verfassungswidrig erklärte. In der Rechtswissenschaft und der Politik wurden zur Beschreibung

<sup>10</sup> Prognos AG, Extremwetterschäden in Deutschland seit 2018, S. 6. Genannt werden bei den nicht einbezogenen Kosten etwa die hitzebedingten Kosten im Gesundheitssystem und die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

<sup>11</sup> Definiert als Verfahren vor „judicial bodies“, in denen Klimaschutzgesetze, -politik oder die zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fakten Verfahrensgegenstand sind. Eine Systematisierung der Art, Parteien und Ziele der nationalen und internationalen *climate change litigation* bei Payandeh, The role of courts in climate protection and the separation of powers, in: Kahl/Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, Rn. 4–16.

<sup>12</sup> Abrufbar unter <https://climatecasemap.com/>.

<sup>13</sup> Stand 20. Dezember 2023.

<sup>14</sup> Einen Überblick über die Relevanz des Zugangs zu Gerichten in der *climate change litigation* bei Gross, Climate change and duties to protect with regard to fundamental rights, in: Kahl/Weller (Hrsg.), Climate Change Litigation, Rn. 32 ff.

<sup>15</sup> Zur deutschen Rechtsprechung im Verfassungsrecht van Leeuwen, Klimawandel und Grundgesetz – Umfang und Grenzen eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Klimaschutz, 2023; rechtsvergleichend auch Saiger, Nationale Gerichte im Klimaschutzzöllerrecht, 2022.

des Beschlusses nicht minder starke Begriffe gewählt als „revolutionär“<sup>16</sup>, „epochal“<sup>17</sup>, „wegweisend“<sup>18</sup> und „überfällig“<sup>19</sup>. Das BVerfG entwickelte darin das Konzept der intertemporalen Freiheitssicherung, nach dem die Untätigkeit von heute die Freiheit von morgen gefährden kann. Gefährdet wird die Freiheit von morgen, weil die notwendige Erreichung internationaler Klimaziele schwerwiegende Freiheitseinschränkungen verlangen wird. Treibhausgasemissionseinsparungen, die heute nicht vorgenommen werden, werden in Zukunft mit größerer Dringlichkeit notwendig werden und (dann mit verfassungsrechtlicher Rechtfertigung) schwer in Grundrechte eingreifen. Milder fielen die Grundrechtseingriffe aus, wenn bereits heute konsequent Treibhausgaseinsparungen vorgenommen würden. Die intertemporale Freiheitssicherung wurde in diversen nachfolgenden Entscheidungen des BVerfG erprobt.<sup>20</sup>

Dreh- und Angelpunkt dieser Figur ist das Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (1,5-Grad-Ziel). Das 1,5-Grad-Ziel wurde mit dem sog. Pariser Klimaabkommen am 12. Dezember 2015 durch die damals 197 Vertragsparteien des UNFCCC beschlossen.<sup>21</sup> Es bestimmt in einer Abkehr von der Methodik seines Vorgängers, dem sog. Kyoto-Protokoll, keine Treibhausminderungsquoten oder Emissionshöchstmengen, sondern überlässt den Weg hin zur Erreichung des Temperaturziels den Vertragsparteien (*bottom-up*-Ansatz).<sup>22</sup>

Bindungswirkung, Umfang und Grenzen des 1,5-Grad-Ziels sollen in dieser Arbeit untersucht werden. Drei Gründe sprechen dafür, die wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf die Rolle des 1,5-Grad-Ziels im nationalen Recht zu lenken.

Erstens bildet das 1,5-Grad-Ziel den wesentlichen Maßstab des internationalen Klimaschutzrechts und ist wegen der internationalen Natur des Klimawandels kaum

<sup>16</sup> *Calliess*, Das „Klimaurteil“ des Bundesverfassungsgerichts: „Versubjektivierung“ des Art. 20a GG?, ZUR 2021, 355 335; *Calliess*, Umweltpolitik im Grundgesetz – Staatsziel des Art. 20a GG und Grundrechte nach dem Klimabeschluss des BVerfG, JuS 2023, 1, 2.

<sup>17</sup> Corinna Budras am 21. Mai 2021 in der FAZ, zitierend den ehemaligen Präsidenten des BSG Rainer Schlegel; *Faßbender*, Die Verfassungsmäßigkeit der sog. 10-H-Regelung in Art. 82 BayBO: Eine Neubewertung nach dem Klima-Beschluss des BVerfG, NuR 2021, 793, 796; *Keller*, Außenperspektive auf den Klimabeschluss, DRiZ 2022, 34, 34; *Hofmann*, Der Klimaschutzbeschluss des BVerfG, NVwZ 2021, 1587, 1589.

<sup>18</sup> *Kloepfer/Wiedmann*, Die Entscheidung des BVerfG zum Bundes-Klimaschutzgesetz, DVBl 2021, 1333, 1333.

<sup>19</sup> *Böhm*, in: *Kahl/Ludwigs*, Handbuch der Verwaltungsrechts, Band III: Verwaltung und Verfassungsrecht, Umweltstaatlichkeit, 2022, Rn. 22.

<sup>20</sup> Siehe dazu unter § 1, B.

<sup>21</sup> Abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutz-abkommen-von-paris.html#:~:text=Bei%20der%20UN%20%2DKlimakonferenz%20in,globalen%20Treibhausgase%20emittieren%2C%20ratifiziert%20wurde>.

<sup>22</sup> Siehe dazu *Franzius*, Das Paris-Abkommen zum Klimaschutz, ZUR 2017, 515, 521; *Will/Manger-Nestler*, Die national bestimmten Beiträge (NDCs) des Pariser Klimaabkommens als Instrument multilateraler Kooperation, Archiv des Völkerrechts 2022, 465, 467.